

Garantiebedingungen 25 autoexpo

§ 1. Inhalt der Garantie

1. Die autoexpo gibt dem Käufer eine Garantie, die -je nach Vereinbarung- die Funktionsfähigkeit der in § 2 Nr. 1 genannten Baugruppen ab Verkaufsdatum des Fahrzeuges für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die ihr beigetretene GGG Kraftfahrzeug-Reparaturkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft (folgend GGG genannt) versichert. Die Garantie beeinflusst und ersetzt nicht die gesetzliche Gewährleistung. Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland. Für die ersten 6 Wochen eines Auslandsaufenthaltes besteht Versicherungsschutz auch außerhalb Deutschlands im geografischen Europa.
2. Ein Garantiefall liegt vor, wenn eines der garantierten Bauteile innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers oder Versagens nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Die Gesamtleistung aus dieser Garantie ist auf insgesamt 5.000,00 EUR brutto im Versicherungsjahr begrenzt.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Von der Garantie erfasst werden die nachstehend bezeichneten Bauteile mit dem in der Garantievereinbarung und nachstehend genannten Umfang:

Standardpaket

a) **Vom Motor**

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Laufbuchsen, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Nockenwelle, Aggregatswelle, Stößel, Kipphebel, Schlepphebel, Schwinghebel, Ventile, Ventiltfeder, Ventiltführung, Ventiltrieb, Steuerkette, Steuerkettenräder, Kettenspanner, Führungsschienen, Ausgleichswelle, Zylinderkopfichtung, Zahnriemen mit Spannrolle zur Ventilsteuerung (nur wenn durch den Zahnriemen oder die Spannrolle ein garantierepflichtiger Folgeschaden verursacht wurde), Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung- und Antriebsscheibe mit Zahnkranz.

b) **Schalt-/Automatikgetriebe**

I **Vom manuellen Wechselgetriebe**

Getriebegehäuse; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Haupt-, Vorgelege- und Nebenwelle, Schaltgabel, Schaltstangen, Schaltarterierung, Synchronkörper, Synchronringe, Zahnräder, Tachoantrieb, Getriebelager.

II **Vom automatischen Wechselgetriebe**

Getriebegehäuse, Drehmomentwandler; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Planetengetriebe, Ölpumpe, Hydrokolben, Lamellen, Getriebebelager, Bremsbänder, Freilauf, Fliehkraftregler, Modulator, Schalteinheit, Steuergerät des Wechselgetriebes.

III **Vom stufenlosen Getriebe**

Getriebegehäuse; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Wendesatz mit Anfahrerelementen, Primär- und Sekundärwelle mit verschiebbaren Kegelscheiben, Ölpumpe, Stahlgliederband, hydraulische Steuereinheit.

c) **Vom Differentialgetriebe (Front- und Heckantrieb)**

Differentialgetriebegehäuse; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Antriebskegelrad, Tellerrad, Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Lager, Differentialsperre.

d) **Vom Verteilergetriebe**

Getriebegehäuse, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.

e) **Von den Kraftübertragungswellen**

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke; von der Antriebsschlupfregelung: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe.

f) **Von der Lenkung**

Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Lenkhilfe mit allen Innenteilen und elektronischen Bauteilen.

g) **Von der Bremsanlage**

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer; von der Hydropneumatik: die Hochdruckpumpe; folgende Teile vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler.

h) **Von der Kraftstoffanlage**

Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Pumpe-Düse-Einheit, Vergaser; von den Aufladungssystemen: Abgasturbolader und Kompressor; folgende Teile der elektronischen Einspritzanlage: Steuergerät, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Zentraleinspritzeinheit, Luftmassenmesser, Kraftstoffmengenteiler, Kraftstoffdruckregler, Einspritzdüsen, Klopfensensoren, Temperatursensoren, Drehzahlsensoren, Leerlaufsteller.

i) **Von der elektrischen Anlage**

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser mit Magnetschalter, Zündleitungen; folgende Teile der elektronischen Zündanlage: Steuergerät, Verteiler und Zündspule; folgende Teile von der Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer, Zentralelektrik-Box, Steuergerät des Bordsystems, wie BCI, BSI, SAM etc. (ausgenommen Steuergeräte der Navigation, der Xenonbeleuchtung, der Unterhaltungselektronik und des Abstandsradars), Fahrdynamiksystem: Steuergerät z.B. ESP, LED-Steuergerät

j) **Vom Kühlsystem**

Kühler (Wasserkühlung), Wärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoventil, Kühler für Automatikgetriebe.

k) **Von der Abgasanlage**

Lambda-Sonde und AGR-Ventil

l) **Von den Sicherheitssystemen**

Vom Airbag und Gurtstraffer der elektronische Sensor und der pyrotechnische Treibsatz.

m) **Von der Komfotelektrik**

Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Frontscheiben- und Heckscheibenheizungselemente (ausgen. Cabrios); Sitzheizungselemente; elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen, Türschlösser; ausgeschlossen sind generell Bruchschäden, Kabelbäume und Leitungen.

n) **Baugruppen/-teile von Elektrofahrzeugen**

Antriebsmotor, Synchronmotor, Asynchronmotor, Gleichstrommotor, Reluktanzmotor, Transversalflussmotor, Radnabenmotoren, Reduktionsgetriebe, Wechselrichter, Gleichspannungswandler, Ladegerät-Anschlusskasten;

Premium-Mobilitätsleistung (wenn abgeschlossen)

1. Abschleppkosten für die Überführung des Fahrzeuges zur Werkstatt, in tatsächlich angefallener Höhe bis maximal 250,00 € im Versicherungsjahr und/oder Leihwagenkosten für maximal 2 Tage, sofern das Fahrzeug wie vorstehend beschrieben abgeschleppt wurde. Generell ist die Gesamtleistung aus der Mobilitätsgarantie auf insgesamt 250,00 € begrenzt und die notwendigen Hilfeleistungen müssen in Verbindung mit einem garantierepflichtigen Schaden stehen. Voraussetzung für vorstehende Entschädigungsleistungen ist die vorherige Meldung eines Schadens an den Verkäufer als Garantiegeber oder die GGG sowie deren Freigabeerklärung.
2. Die Garantie umfasst an einem der in Nr. 1 genannten Teile Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Nr. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren. Diese Einschränkung gilt nicht für die Zylinderkopfichtung.
3. Die Garantie umfasst nicht
 - a) Bauteile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie alle unter Nr.1 nicht genannten Bauteile;
 - c) Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen.

§ 3 Garantieausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden,

- a) die auf Gewaltwirkung, mangelnde Sorgfalt, unsachgemäße Behandlung, mut- oder böswillige Beschädigung sowie Einsatz des Kraftfahrzeugs bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten zurückzuführen sind;
- b) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs- und Konstruktionsfehler Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat, ohne diese Garantie einzutreten hätte oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz). Dritter in dem Sinne ist nicht der Verkäufer/ Garantiegeber.
- c) an Teilen, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten nach Herstellervorschriften hätten ausgewechselt werden müssen, auch wenn sie zu den versicherten Teilen gemäß § 2 gehören;
- d) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
- e) wenn das Fahrzeug (auch nur vorübergehend) in seiner ursprünglichen Konstruktion (z.B. Chip-Tuning) verändert wurde und/oder Fremd- bzw. Zubehörteile eingebaut wurden, die nicht vom Hersteller zugelassen sind, wenn eine Kausalität zum aufgetretenen Schaden besteht;
- f) wenn das Fahrzeug zumindest zeitweilig für gewerbliche Transporte, zur gewerbmäßigen Personenbeförderung verwendet oder an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist; wenn eine Kausalität zum aufgetretenen Schaden besteht;
- g) die durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, durch Mut- oder Böswilligkeit, Brand oder Explosion, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung, durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstehen oder die ein Dritter als Lieferant, Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat;

- h) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist;
- i) Reparaturen oder Austausch von Bauteilen zur Verbesserung der Fahrzeugleistung, welche auf Grund von Verschleißerscheinungen und nicht auf Grund von Schäden (Funktionsbeeinträchtigung) durchgeführt werden. Dies schließt unter anderem Reparaturen/Austausch von z. B. Kolben, Ventilen und Ringen ein, welche nur zu dem Zweck vorgenommen werden, die Motorkompression zu verbessern oder den Ölverbrauch zu reduzieren, obwohl kein Bauteil beschädigt ist.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

1. vor dem Schadenfall

- Als Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche hat der Käufer als Garantienehmer
- a) wenn der letzte Inspektionsnachweis nach Herstellervorschrift nicht erbracht werden kann, innerhalb von 10 Werktagen nach Fahrzeugübernahme eine Inspektion nach Herstellervorgaben durchführen zu lassen;
 - b) an seinem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber, einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder einer Kfz-Meisterwerkstatt durchführen zu lassen, wobei eine eventuelle Abweichung von bis zu drei Monaten (Hersteller-Zeitvorgabe) bzw. 3.000 Kilometer (Hersteller-Kilometervorgabe) unschädlich ist, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen einer der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/ Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen. Grundsätzlich muss sich der Käufer als Garantienehmer über die durchgeführten Arbeiten eine Bestätigung in Form der Originalrechnung ausstellen lassen. Siehe hierzu auch § 4 Nr. 2;
 - c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen sowie einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
 - d) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges zu beachten, sofern diese für den Betrieb des Fahrzeugs wesentlich sind und ihre Verletzung zum Eintritt eines Schadens an den nach § 2 der Garantiebedingungen versicherten Sachen führen kann.

2. nach dem Schadenfall

Als Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche hat der Käufer als Garantienehmer

- ▶ der GGG einen garantispflichtigen Schaden spätestens **innerhalb von 10 Werktagen** nach Garantieende, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch, schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen und auf Weisung der GGG den Verkäufer als Garantiegeber zu informieren;
 - ▶ der GGG die vollständig ausgefüllte Schadenanzeige einzureichen;
 - ▶ der GGG bei abgeschlossener Gebrauchtwagen-Garantie den Nachweis über sämtliche, ab Garantiebeginn, nach Werkvorgabe durchgeführten Wartungs- und Inspektionsarbeiten einzureichen. Bei einer Neuwagenanschluss-Garantie sind die Nachweise für die durchgeführten Wartungs- und Inspektionsarbeiten lückenlos ab Erstzulassung zu erbringen.
 - ▶ der GGG einen detaillierten Kostenvorschlag vor Reparaturbeginn einzureichen – bei Nichteinreichung behält sich die GGG vor, unter Anwendung von § 5, Nr. 1 – 3, auf Basis der kostengünstigsten Instandsetzungsvariante abzurechnen.
- II
- ▶ einem Beauftragten der GGG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Bauteile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - ▶ den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der GGG zu befolgen;
 - ▶ das Fahrzeug ohne schriftliche Weisung der GGG nicht weiter zu bewegen, wenn eine weitere Bewegung des Fahrzeugs zu einem weiteren Schadenseintritt oder einer Verschlimmerung des eingetretenen Schadens führen könnte.
 - ▶ den Fahrzeugzustand ohne schriftliche Weisung der GGG bis zur Reparaturfreigabe nicht verändern zu lassen;
 - ▶ **nach Anerkennung als Garantiefall durch die GGG, die Reparatur erst nach schriftlicher Freigabe durch die GGG beim Verkäufer/Garantiegeber oder einer von der GGG benannten Kfz.-Fachwerkstatt in Auftrag zu geben.**

- 3. Ist einer der vorausgehenden Punkte (siehe §4 1. & 2.) durch den Käufer/Garantienehmer nicht erfüllt ist der Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen, wenn der Verstoß für den Schaden oder seine Höhe ursächlich wurde. Der Nachweis fehlender Ursächlichkeit des Verstoßes im vorgenannten Sinn obliegt dem Käufer/Garantienehmer.

§ 5 Kostenerstattung

- 1. Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers und garantiebedingte Materialkosten im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen (uPE) des Herstellers erstattet. Ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur, wird der **Anteil vom Verkäufer/Garantiegeber, vertreten durch die GGG**, entsprechend nachstehender Staffelfelung reguliert.

Km-Staffel	Lohnkosten	Materialkosten
bis 50.000 km	100 %	100 %
bis 60.000 km	100 %	90 %
bis 70.000 km	100 %	80 %
bis 80.000 km	100 %	70 %
bis 90.000 km	100 %	60 %
bis 100.000 km	100 %	50 %
bis 150.000 km	100 %	40 %
bis 200.000 km	30 %	30 %
über 200.000 km	20 %	20 %

Die Gesamtleistung aus dieser Garantie ist auf insgesamt 5.000,00 EUR brutto im Versicherungsjahr begrenzt. Entschädigungsobergrenze ist in jedem Fall ein der vorstehenden Materialkostenstaffel entsprechender Teil vom Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor Schadeneintritt.

- 2. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des garantiengeschützten Teils/Aggregats kann nach Vorgabe der GGG durch Ersatz oder Reparatur erfolgen. Der Käufer als Garantienehmer hat jedoch keinen Anspruch auf ein Originalteil des Fahrzeugherstellers. Der Ersatz kann auf Weisung der GGG, unter Anwendung von § 5 Nr. 1, auch durch ein Austausch-, Zubehör- oder ein Gebrauchtteil/-aggregat erfolgen sofern durch den Einsatz vorstehender Teile ein Kosten-/Nutzensvorteil für den Käufer als Garantienehmer erreicht wird. **Bei Instandsetzung durch Ersatz behält sich die GGG vor, die von der Garantie umfassten Teile/Aggregate der ausführenden Werkstatt anzuliefern.**
- 3. Nicht erstattet werden:
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in Verbindung mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen;
 - b) Abschleppkosten, Abstellgebühren und Frachtkosten; (außer § 2 **Premium-Mobilitätsleistung** wurde laut Garantievereinbarung abgeschlossen)

§ 6 Geltendmachung von Ansprüchen, Schadenregulierung, Verlust

- 1. Der Käufer als Garantienehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der GGG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer als Garantienehmer, stets vorrangig die GGG in Anspruch zu nehmen. Die GGG ist mit der Schadenregulierung beauftragt und übernimmt für den Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall die Schadenregulierung in Umfang und Leistung nach den angeführten Bedingungen. Zur Ermittlung der exakten Regulierungssumme ist der GGG eine Reparaturrechnung einzureichen, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen zu ersehen sind. Hierbei ist es dem Käufer als Garantienehmer freigestellt, ob er für den von der GGG zu regulierenden Anteil in Vorleistung tritt oder die Werkstatt veranlasst mit der GGG abzurechnen.
- 2. **Falsche Angaben zum Fahrzeug bei Abschluss der Garantievereinbarung und/oder im Schadenfall führen zum Verlust der Garantieansprüche des Käufers als Garantienehmer es sei denn, die Falschangaben sind für den eingetretenen Schaden ursächlich weder kausal noch relevant. Der Nachweis fehlender Ursächlichkeit ist vom Käufer als Garantienehmer zu erbringen.**
- 3. Eine Garantieleistung kann nur unter Vorlage der Garantievereinbarung in Anspruch genommen werden. Ein möglicher Ersatz bei Verlust der Garantievereinbarung kann durch die GGG oder den Verkäufer als Garantiegeber erfolgen.

§ 7 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren 12 Monate nach Eingang der Anzeige gemäß § 4, Nr. 2).

§ 8 Übertragbarkeit

Die Garantie ist nicht übertragbar und geht bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantielaufzeit nicht auf den Erwerber über.